

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GRWI-17-0076
(bitte angeben)

Ansprechpartner: Ulf Haverland

Telefon: 0385 6363-1432
Telefax: 0385 6363-1496
e-mail: ulf.haverland@lfi-mv.de

02.02.2018

Herrn
René Kröger
T.I.M.O. Tourismus-Infrastruktur & Marketing-Org.
Klosterstraße 17
18356 Fuhlendorf

Ihr Antrag auf einen Investitionszuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen -

Aktenzeichen: GRWI-17-0076

Antrag vom: 24.10.2017

Vorhaben: touristisches Netzwerkprojekt in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Kröger,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 24.10.2017 sowie unter Berücksichtigung Ihrer im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der jeweils aktuellen Fassung mit Schreiben vom 12.12.2017 vorgetragenen Argumente ergeht folgender

B e s c h e i d

Ihr Antrag vom 24.10.2017 wird abgelehnt

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Förderung ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 06.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Nach § 4 GRWG (Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GRW-Förderung einen Koordinierungsrahmen aufstellen. Teil II des Koordinierungsrahmens regelt die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung. Die Länder können die Regelungen gemäß Teil II des Koordinierungsrahmens im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken.

Nach Teil II Abschnitt B. Nr. 1.1 in der derzeit geltenden Fassung des Koordinierungsrahmens „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 25. August 2017 (im folgenden: Koordinierungsrahmen) können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben und sonstige Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation von regionalen Akteuren zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

Dem entsprechend können nach Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 Absatz 1 des Koordinierungsrahmens in Anwendung der Experimentierklausel Maßnahmen gefördert werden, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind.

Gemäß Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 Absatz 2 des Koordinierungsrahmens ist die Förderung gewerblicher Investitionen von dieser Experimentierklausel ausdrücklich ausgeschlossen.

Vor Bewilligung einer Förderung ist gemäß Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 Absatz 3 des Koordinierungsrahmens die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

Die Experimentierklausel ist ein Modellprojekt und gemäß Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 Absatz 4 des Koordinierungsrahmens bis zum 31.12.2020 befristet.

Gemäß den Ausführungen in dem vorgelegten Businessplan für Ihr Unternehmen „Tourismus-Infrastruktur & Marketing-Organisation“ soll das dargestellte touristische Netzwerkprojekt mit Wirkung vom 01.06.2018 durch die zu gründende TIMO-GmbH durchgeführt werden.

Eine GmbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 13 Abs. 3 GmbHG i. V. m. § 6 Abs. 2 HGB), so dass es sich um einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform handelt. Vorgesehen ist eine nach außen gerichtete, selbständige (nicht freiberufliche) und planmäßig auf gewisse Dauer ausgeübte (nicht nur gelegentliche) Tätigkeit.

In den ersten sechs Geschäftsjahren wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung ein verfügbarer Gewinn in Höhe von 435.560,52 EUR kalkuliert. Zwar soll möglicherweise perspektivisch kein Gewinn (6,00 EUR im 6. Geschäftsjahr) erzielt werden, jedoch ist für die Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht auf den Totalgewinn von der Gründung bis zur Beendigung des Betriebs abzustellen. Ungeachtet dessen ist die Gewinnerzielungsabsicht für den Begriff des Gewerbes nicht notwendig ist, da es sich bei dieser um ein reines Internum handelt und es einem Unternehmen frei steht, ob es Gewinn erzielen möchte oder nicht. Ihre geplante Tätigkeit soll am Markt gegen Entgelt angeboten werden.

Somit handelt es sich bei Ihrem geplanten Projekt um ein gewerbliches Vorhaben, dessen Förderung nach Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 Absatz 2 des Koordinierungsrahmens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Unterausschuss, der sich aus Vertretern der Bundesregierung und aller 16 Bundesländer zusammensetzt, bewertet gemäß Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 Absatz 3 des Koordinierungsrahmens das Vorhaben und stimmt ggf. der Bewilligung einer Förderung zu.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren bereits zahlreiche ähnliche touristische Netzwerke/Angebote der touristischen Infrastruktur. Eine Übersicht von Netzwerken der Tourismusbranche sind auf der Website www.investorenportal-mv.de eingestellt. Dass es sich bei Ihrem beschriebenen Vorhaben im Vergleich zu diesen um ein herausragendes Projekt mit besonders innovativem Charakter handelt, ist nicht erkennbar.

Ihre Anfrage hinsichtlich der Fördervorhaben in diesem Bereich in Mecklenburg-Vorpommern haben Sie zwischenzeitlich zurückgezogen.

Im Schreiben vom 12.12.2017 teilten Sie mit, dass ein konkreter Investitionsplan nach Kalenderjahren für den Zeitraum 2018 bis 2023 im eingereichten Konzept auf Seite 27 unter dem Punkt 7.4 Investitionsplanung zu finden sei. Darüber hinaus geben Sie an, dass alle Investitionen bereits im ersten Geschäftsjahr getätigt würden.

Zwar ist eine Investitionsplanung zu finden, jedoch stimmt diese nicht in Summe mit den Angaben unter Pkt. 5.2 des eingereichten Antrages überein. Ein konkreter Investitionsplan mit Aufteilung nach Kostengruppen liegt damit nicht vor.

Eine Förderung des Projekts „touristisches Netzwerkprojekt in Mecklenburg-Vorpommern“ gemäß Teil II Abschnitt B. Nr. 4.6 des Koordinierungsrahmens (Experimentierklausel) ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Mit unserem Schreiben vom 04.12.2017 hatten wir Ihnen bereits die Gründe dargelegt, warum die Gewährung eines Zuschusses aus GRW-Mitteln ausgeschlossen ist. Neue Erkenntnisse, die uns zu einer anderen Entscheidung veranlassen könnten, haben sich aus Ihrem Schreiben vom 12.12.2017 nicht ergeben.

Demzufolge kann für das in Ihrem Antrag vom 24.10.2017 benannte Investitionsvorhaben kein Zuschuss aus GRW-Mitteln gewährt werden.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen wird zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihr Antrag abzulehnen ist.

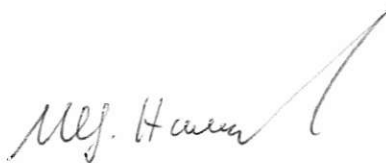
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Seidel



Ulf Haverland